

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 249



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang
17. Oktober 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>		
STELLUNGNAHMEN		
Kommission		
2009/C 249/01	Stellungnahme der Kommission vom 15. Oktober 2009 nach Artikel 7 der Richtlinie 89/686/EWG des Rates zu dem von den polnischen Behörden verhängten Verbot von Motorradfahrer-Schutzkleidung von „BF Motorcycle Hardwear“ mit Aufprall-Protektoren des Typs „Tested PR“ ⁽¹⁾	1
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 249/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
2009/C 249/03	Mitteilung der Kommission über den endgültigen Prozentsatz der Verwendung der Einfuhrkontingente für Reis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1529/2007 im Laufe des Jahres 2009	4

DE

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2009/C 249/04	Rechtsakt des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Wiederernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol	5
---------------	---	---

Kommission

2009/C 249/05	Euro-Wechselkurs	7
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2009/C 249/06	Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden ⁽¹⁾	8
2009/C 249/07	Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden ⁽¹⁾	13

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Kommission

2009/C 249/08	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	18
2009/C 249/09	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	19



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 2009

nach Artikel 7 der Richtlinie 89/686/EWG des Rates zu dem von den polnischen Behörden verhängten Verbot von Motorradfahrer-Schutzkleidung von „BF Motorcycle Hardwear“ mit Aufprall-Protektoren des Typs „Tested PR“

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 249/01)

1. Die Mitteilung der polnischen Behörden

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 89/686/EWG⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen trifft ein Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen, um persönliche Schutzausrüstungen aus dem Verkehr zu ziehen und ihr Inverkehrbringen oder den freien Verkehr mit ihnen zu verbieten, wenn er feststellt, dass sie die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, obwohl sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie erklärt die Kommission nach Anhörung der Betroffenen, ob sie solche Maßnahmen für gerechtfertigt hält. Werden sie für gerechtfertigt gehalten, so unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, damit diese gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der betreffenden Ausrüstung treffen können.

Am 8. August 2008 unterrichteten die polnischen Behörden die Europäische Kommission über eine Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens von Motorradfahrer-Schutzkleidung von „BF Motorcycle Hardwear“ mit Aufprall-Protektoren des Typs „Tested PR“ für Ellenbogen, Unterarm, Knie und oberes Schienbein.

Das der Kommission übermittelte Dossier enthielt eine von Ashan (UK) Ltd., 68, Great Eastern Street, London, EC2A 3JT, Vereinigtes Königreich, im Auftrag von Haveba Bikewear, Metzingen, Deutschland, verfasste „Erklärung zur CE-Kennzeichnung“ mit folgenden Anhängen, mit denen jeweils der Anspruch der Einhaltung der Richtlinie begründet wurde:

- Anhang „A“ für den Schulterprotektor Typ HB-S-E,
- Anhang „C“ für den Knieprotektor Typ HB-K-E,
- Anhang „D“ für den Rückenprotektor Typ HB-B-E,
- Anhang „E“ für den Hüftprotektor Typ HB-H-E.

2. Begründung der Maßnahme

Die polnischen Behörden gaben an, dass die fragliche Schutzkleidung nicht der in Artikel 10 der Richtlinie genannten EG-Baumusterprüfung unterzogen worden war.

⁽¹⁾ ABl L 399 vom 30.12.1989, S. 18.

Ferner hätten die Gebrauchsanweisungen gefehlt.

Den polnischen Behörden zufolge hat der Hersteller nicht dafür gesorgt, dass die Produkte wieder in Einklang mit den Bestimmungen gebracht wurden, nachdem er gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie dazu aufgefordert worden war.

3. Stellungnahme der Kommission

Mit Schreiben vom 9. März 2009 forderte die Kommission Ashan (UK) Ltd. auf, sich zu der von den polnischen Behörden getroffenen Maßnahme zu äußern. Bislang ist keine Antwort eingetroffen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Ausführungen der betroffenen Parteien kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die polnischen Behörden nachgewiesen haben, dass die Motorradfahrer-Schutzkleidung von „BF Motorcycle Hardwear“ mit Aufprall-Protektoren des Typs „Tested PR“ den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG nicht entspricht.

Nach Durchlaufen des vorgeschriebenen Verfahrens vertritt die Kommission daher die Auffassung, dass das von den polnischen Behörden verhängte Verbot gerechtfertigt ist.

Brüssel, den 15. Oktober 2009

Für die Kommission
Günther VERHEUGEN
Vizepräsident

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 249/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.7.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 22/09
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	Northern Ireland
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	The Renewables Obligation — Northern Ireland
Rechtsgrundlage	Energy (Northern Ireland) Order 2003 as amended by Energy (Amendment) Order 2009; Renewables Obligation Order (Northern Ireland) 2007 as amended
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Transaktion nicht zu Marktbedingungen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 1,8 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.3.2027
Wirtschaftssektoren	Energie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Enterprise, Trade and Investment for Northern Ireland Netherleigh Massey Avenue Belfast BT4 2JP Northern Ireland UNITED KINGDOM
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Mitteilung der Kommission über den endgültigen Prozentsatz der Verwendung der Einfuhrkontingente für Reis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1529/2007 im Laufe des Jahres 2009

(2009/C 249/03)

Der endgültige Prozentsatz der Verwendung jedes Kontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1529/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrkontingenten für Reis mit Ursprung in den zur Cariforum-Region gehörenden AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die Jahre 2008 und 2009 ⁽¹⁾ im Laufe des Jahres 2009 wird folgendermaßen festgesetzt:

Ursprung/Erzeugnis	Laufende Nummer	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2009
Zur Cariforum-Region gehörende Staaten (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1529/2007)	09.4220	69,37 %
— KN-Codes 1006, ausgenommen die Unterposition 1006 10 10		
ÜLG (Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b) der Verordnung (EG) Nr. 1529/2007)		
— KN-Code 1006		
a) Niederländische Antillen und Aruba	09.4189	16,2 %
b) Am wenigsten entwickelte ÜLG	09.4190	0 %

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 155.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

RAT

RECHTSAKT DES RATES

vom 9. Oktober 2009

zur Wiederernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol

(2009/C 249/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol-Übereinkommen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren von Europol befugt ist,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrates von Europol,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit eines stellvertretenden Direktors von Europol, der durch den Rechtsakt des Rates vom 24. Juli 2006 ⁽²⁾ ernannt wurde, läuft am 31. August 2010 ab.
- (2) In dem Statut der Bediensteten von Europol ⁽³⁾, insbesondere in dem dazugehörigen Anhang 8, sind Sondervorschriften für das Verfahren für die Wiederernennung des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors festgelegt.
- (3) Die stellvertretenden Direktoren von Europol werden für vier Jahre ernannt, wobei gemäß Artikel 38 Absatz 2 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes (EUROPOL) („Europol-Beschluss“) ⁽⁴⁾ eine einmalige Wiederernennung zulässig ist.

- (4) Gemäß Artikel 39 des Europol-Beschlusses gelten die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Dies wird gemäß Artikel 64 Absatz 2 des Europol-Beschlusses ab dem 1. Januar 2010 der Fall sein. Nach Artikel 47 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften endet das Beschäftigungsverhältnis des Bediensteten auf Zeit am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat eine einstimmig verabschiedete Stellungnahme vorgelegt, in der vorgeschlagen wird, den derzeitigen stellvertretenden Direktor von Europol, Herrn Michel QUILLÉ, wiederzuernennen.
- (6) Aufgrund der Stellungnahme des Verwaltungsrates möchte der Rat Herrn Michel QUILLÉ zum stellvertretenden Direktor wiederernennen.
- (7) So bald wie möglich nach dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns des Europol-Beschlusses wird der Rat festlegen, welcher Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe Herr Michel QUILLÉ nach seiner Wiederernennung angehören wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Michel QUILLÉ wird für den Zeitraum vom 31. August 2010 bis zum 30. April 2014 zum stellvertretenden Direktor von Europol wiederernannt.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

⁽²⁾ Ratsdokument 11819/06 EUROPOL 69.

⁽³⁾ Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol (ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 23).

⁽⁴⁾ Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009, ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

Artikel 2

Dieser Rechtsakt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Å. TORSTENSSON

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Oktober 2009

(2009/C 249/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4869	AUD	Australischer Dollar	1,6213
JPY	Japanischer Yen	135,60	CAD	Kanadischer Dollar	1,5458
DKK	Dänische Krone	7,4443	HKD	Hongkong-Dollar	11,5235
GBP	Pfund Sterling	0,91175	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0138
SEK	Schwedische Krone	10,3907	SGD	Singapur-Dollar	2,0762
CHF	Schweizer Franken	1,5180	KRW	Südkoreanischer Won	1 733,17
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,9476
NOK	Norwegische Krone	8,3500	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,1508
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2445
CZK	Tschechische Krone	25,771	IDR	Indonesische Rupiah	13 974,08
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0131
HUF	Ungarischer Forint	267,85	PHP	Philippinischer Peso	69,384
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,6990
LVL	Lettischer Lat	0,7077	THB	Thailändischer Baht	49,729
PLN	Polnischer Zloty	4,2133	BRL	Brasilianischer Real	2,5562
RON	Rumänischer Leu	4,2882	MXN	Mexikanischer Peso	19,5379
TRY	Türkische Lira	2,1768	INR	Indische Rupie	68,8430

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 249/06)

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 8/08
Mitgliedstaat	Italien
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	Piemonte (ITC1)
Name der Region (NUTS)	Piemonte Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c
Bewilligungsbehörde	Regione Piemonte — Direzione regionale Istruzione, Formazione Professionale e Lavoro Settore Attività Formativa via Magenta, 12 — 10128 Torino TO, ITALIA e le amministrazioni provinciali come da allegata scheda in pdf. http://www.regione.piemonte.it
Name der Beihilfemaßnahme	Direttiva relativa alla Formazione Continua — Legge 236/93 — Piani aziendali, settoriali e territoriali concordati tra le Parti Sociali — Periodo 2008/2010
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Deliberazione della Giunta Regionale n. 12-9530 del 2.9.2008 di parziale modifica ed integrazione della D.G.R n. 34-8845 del 26.5.2008
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.regione.piemonte.it/formaz/dirreg08.htm
Art der Maßnahme	Regelung
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung XT 68/08
Laufzeit	30.6.2008—30.6.2010
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	3,10 (in Mio.) EUR
Bei Garantien	—
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—

Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	25 %	—
Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	60 %	—
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 9/08	
Mitgliedstaat	Italien	
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Piemonte Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c	
Bewilligungsbehörde	Regione Piemonte — Direzione regionale Istruzione, Formazione Professionale e Lavoro Settore Attività Formativa via Magenta, 12 — 10128 Torino TO, ITALIA e le amministrazioni provinciali come da scheda pdf allegata http://www.regione.piemonte.it	
Name der Beihilfemaßnahme	Direttiva relativa alla formazione dei lavoratori occupati — 2008/2010	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Deliberazione della Giunta Regionale n. 13-9531 del 2.9.2008	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.regione.piemonte.it/formaz/dirreg08.htm	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	3.9.2008—30.6.2011	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget	19,30 (in Mio.) EUR	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	Fondo Sociale Europeo — 22,80 (in Mio.) EUR	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26)	50 %	—

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	25 %	—
Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	60 %	—
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 11/08	
Mitgliedstaat	Finnland	
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	2161/312/2008	
Name der Region (NUTS)	SUOMI/FINLAND Mischgebiete	
Bewilligungsbehörde	Maa- ja metsätalousministeriö PL 30, FI-00023 Valtioneuvosto, FINLAND http://www.mmm.fi	
Name der Beihilfemaßnahme	Maataloustuotteiden markkinoinnin ja tuotannon kehittämisen avustaminen pienten ja keskisuurten yritysten neuvontaan ja messuille osallistumiseen liittyen	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Valtioneuvoston asetus maataloustuotteiden markkinoinnin ja tuotannon kehittämisen avustamisesta (606/2008) Valtionavustuslaki (688/2001) 6–8 pykälä	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.mmm.fi/fi/index/etusivu/maatalous/tuet/markkinoinnin_kehittaminen.html	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	1.1.2009—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	0,20 (in Mio.) EUR	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26)	50 %	—
KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Artikel 27)	50 %	—

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 12/08	
Mitgliedstaat	Italien	
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Umbria Mischgebiete	
Bewilligungsbehörde	Regione Umbria Via Mario Angeloni, 61 — 06124 Perugia PG, ITALIA http://www.formazionelavoro.regione.umbria.it	
Name der Beihilfemaßnahme	Aiuti di Stato all'occupazione	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	D.G.R. n. 1119 del 3.9.2008	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.formazionelavoro.regione.umbria.it/canale.asp?id=598	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	4.9.2008—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	1,20 (in Mio.) EUR	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	POR FSE 2007-2013 Regione Umbria — codice CCI2007IT052PO013 approvato con decisione della Commissione europea n. C(2007) 5498 dell'8.11.2007 — 0,36 milioni EUR	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 13) Regelung	10 %	—
KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 15)	—	—

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 13/08	
Mitgliedstaat	Italien	
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Umbria Mischgebiete	
Bewilligungsbehörde	Regione Umbria Via Mario Angeloni, 61 — 06124 Perugia PG, ITALIA http://www.formazionelavoro.regione.umbria.it	

Name der Beihilfemaßnahme	Aiuti di Stato all'assunzione di soggetti svantaggiati e disabili	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedsstaat)	D.G.R. n. 1120 del 3.9.2008	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.formazione lavoro.regione.umbria.it/canale.asp?id=598	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	4.9.2008—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	1,20 (in Mio.) EUR	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	POR FSE 2007-2013 Regione Umbria — codice CCI2007IT052PO013 approvato con decisione della Commissione europea n. C(2007) 5498 dell'8.11.2007 — 0,36 milioni EUR	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer (Artikel 40)	50 %	—
Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer (Artikel 41)	75 %	—
Beihilfen zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer (Artikel 42)	100 %	—

Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 249/07)

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 2/08	
Mitgliedstaat	Italien	
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Umbria Mischgebiete	
Bewilligungsbehörde	Regione Umbria Via Mario Angeloni 61 — 06124 Perugia PG, ITALIA http://www.regione.umbria.it	
Name der Beihilfemaßnahme	Regime di aiutoa favore degli investimenti delle PMI	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Por FESR Regione Umbria 2007-2013	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	—	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	3.9.2008—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	16,00 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zinszuschuss, Zuschuss, Darlehen	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	FESR — 22,00 EUR (in Mio.)	
Ziele	Beihilfeshöchstintensität in % oder Beihilfeshöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 13) Regelung	20 %	—
KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 15)	20 %	—
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 3/08	
Mitgliedstaat	Italien	
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	—	

Name der Region (NUTS)	Umbria Nicht-Fördergebiete	
Bewilligungsbehörde	Regione Umbria Via Mario Angeloni 61 — 06100 Perugia PG, ITALIA http://www.regione.umbria.it	
Name der Beihilfemaßnahme	Regime di aiuto a favore della ricerca industriale e dello sviluppo sperimentale	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Legge n. 598/94, articolo 11	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.sviluppoeconomico.regione.umbria.it	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	3.9.2008—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	12,00 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	FESR — 17,00 EUR (in Mio.)	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b)	50 %	10 %
Experimentelle Entwicklung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe c)	25 %	10 %
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 4/08	
Mitgliedstaat	Italien	
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Umbria Nicht-Fördergebiete	
Bewilligungsbehörde	Regione Umbria Via Mario Angeloni 61 — 06124 Perugia PG, ITALIA http://www.regione.umbria.it	
Name der Beihilfemaßnahme	Regime di aiuto alle PMI per servizi ex articoli 26, 27 e 33 regolamento (CE) n. 800/2008	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Por FESR Regione Umbria 2007-2013	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.sviluppoeconomico.regione.umbria.it	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	3.9.2008—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	5,50 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	FESR — 10,00 EUR (in Mio.)	
Ziele	Beihilfeshöchstintensität in % oder Beihilfeshöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26)	50 %	—
KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Artikel 27)	50 %	—
Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Artikel 33)	60 %	—
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 7/08	
Mitgliedstaat	Litauen	
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Lithuania Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Lietuvos Respublikos ūkio ministerija Gedimino pr. 38/2, LT-01104 Vilnius, LIETUVA http://www.ukmin.lt	
Name der Beihilfemaßnahme	Sanglaudos skatinimo veiksmų programos I prioriteto „Vietinė ir urbanistinė plėtra, kultūros paveldo ir gamtos išsaugojimas bei pritaikymas turizmo plėtrai“ priemonė „Ekologinio (pažintinio) turizmo, aktyvaus poilsio ir sveikatos gerinimo infrastruktūros kūrimas ir plėtra“	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Lietuvos Respublikos ūkio ministro 2008 m. rugšėjo 11 d. įsakymas Nr. 4–415 „Dėl priemonės „Ekologinio (pažintinio) turizmo, aktyvaus poilsio ir sveikatos gerinimo infrastruktūros kūrimas ir plėtra“ projektų finansavimo sąlygų aprašo ir kvietimo teikti paraiškas dokumentų patvirtinimo“ (Žin., 2008, Nr. 107–4107)	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=327192&p_query=Ekologin*&p-tr2=2	

Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	11.9.2008—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Kunst, unterhaltung und erholung, Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	26,15 LTL (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	Lietuvos Respublikos Vyriausybės 2008 m. liepos 23 d. nutarimas Nr. 787 „Dėl sanglaudos Skatinimo veiksmų programos patvirtinimo“ – 140,40 LTL (in Mio.)	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 13) Regelung	50 %	—
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 15/08	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Referenz-Nummer des Mitgliedstaats	Bayern	
Name der Region (NUTS)	Bayern Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c	
Bewilligungsbehörde	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Prinzregentenstraße 28, 80525 München, DEUTSCHLAND http://www.stmwivt.bayern.de	
Name der Beihilfemaßnahme	Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	BayHO, BayVwVfG, Richtlinie vom 27.8.2008 zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (AllMBl S. 523)	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.stmwivt.bayern.de/pdf/foerderprogramme/BRF_2008.pdf	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	1.9.2008—31.12.2013	

Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	100,00 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zinszuschuss, Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	EFRE — 12,00 EUR (in Mio.)	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 15)	20 %	—

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2009/C 249/08)

1. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, N-105 04/92, B-1049 Brüssel) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Polyester-Spinnfasern	Republik Korea	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 des Rates (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 412/2009 (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 1)	18.3.2010

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ Fax +32 22956505.

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2009/C 249/09)

1. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, N-105 04/92, B-1049 Brüssel) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Polyester-Spinnfasern	Volksrepublik China Saudi-Arabien	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 428/2005 des Rates (ABl. L 71 vom 17.3.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 412/2009 (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 1)	18.3.2010

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ Fax +32 22956505.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5654 — Brookfield/BBI)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 249/10)

1. Am 9. Oktober 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Brookfield Asset management Inc („Brookfield“, Kanada) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung durch Erwerb von Anteilen über eine Objektgesellschaft die indirekte Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Babcock & Brown Infrastructure Limited („BBIL“) und Babcock & Brown Infrastructure Trust („BBIT“), die zusammen das Unternehmen Babcock & Brown Infrastructure („BBI“, Australien) bilden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Brookfield: Globale Vermögensverwaltungsgesellschaft, die in Vermögenswerte der Bereiche Grundbesitz und Energie sowie in andere Vermögenswerte des Infrastrukturbereichs investiert,
- BBI: Infrastrukturfonds, der ein internationales Portfolio von Vermögenswerten des Infrastrukturbereichs verwaltet (insbesondere Verkehr, Energieverteilung und -übertragung).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5654 — Brookfield/BBI per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 249/10

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5654 — Brookfield/BBI) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 20



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

